Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 2 (1909-1910)

Heft: 7

Artikel: Wasserstrasse in Württemberg

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-920221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frostgefahr bei genügender Kanal- und Oberwassertiefe, um so mehr auch für die Büchler'schen Saugüberfälle der Stauwerke A.-G. in Zürich. Ein Auseinandertreiben des Saugrohres dürfte sich bei richtiger konstruktiver Anordnung ebensowohl vermeiden lassen, als das Platzen eines oben offenen Hohlgefässes, in welchem Wasser und Eis sich ausdehnen können.

Zum Schluss.

Den Nachteil, dass auch automatische Vorrichtungen schädigenden Einflüssen des Wassers, Eises, Geschiebes, Treibholzes und der atmosphärischen Verhältnisse, und nicht zuletzt auch des menschlichen Eingreifens, ausgesetzt sind, haben sie mit allen zwangsweise betätigten gemein. Innerhalb gewisser Grenzen lassen sich Gleichgewichtsstörungen durch Ausgleich an den Rollgewichten und anderen Gleichgewichts-Anordnungen heben.

Eine Anzahl erfolgreich ausgefallener Versuche und Ausführungen selbsttätig wirkender Überlaufregulierungen, haben ein befriedigendes Funktionieren konstatiert. Jedenfalls sind aber Ansprüche auf grössere Dauerhaftigkeit als bei zwangsweise betätigten Vorrichtungen nicht berechtigt. Das spricht nicht gegen den grossen Wert, den selbst noch verbesserungsfähige automatische Stauvorrichtungen, unter günstigen Verhältnissen, und den örtlichen Verhältnissen richtig angepasst, namentlich als Unterstützung der zwangsweise nach menschlichem Willen betätigten besitzen können. Es gilt dies für automatische Vorrichtungen auf allen Gebieten der Technik.

K. E. Hilgard.

Wasserstrassen in Württemberg.

Dem württembergischen Landtag soll in diesem Winter eine Vorlage über die neuen Wasserstrassen-Projekte zugehen. Es handelt sich um Projekte, deren Durchführung nahezu 200,000,000 Mark erfordern, und die von entscheidender Wirkung auf den gesamten Güterverkehr Süddeutschlands, also auch von grossem Einfluss auf die wirtschaftlichen Interessen der süddeutschen Staaten, indirekt auch der Schweiz, sein werden. Zunächst ist beabsichtigt, den Neckar schiffbar zu machen und dann, ihn mit der Donau zu verbinden. Auf der Strecke Mannheim bis Heilbronn sollen Schiffe von 1000 Tonnen und von Heilbronn bis Esslingen solche von 600 Tonnen Kohlen, Lebensmittel, Arbeitsmaterial einführen, landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse ausführen. Die Ausführung des weiteren Kanalanschlusses bis zur Donau dürfte allerdings grossen Schwierigkeiten begegnen. Da der Kanal in einer Höhe von 496 m über die Wasserscheide der Rauhen Alb führen muss, braucht er etwa zwei Dutzend Schleusen, um die Höhendifferenzen zu überwinden. Die Kosten für diesen 112 km langen Kanal werden auf 112 Mill. Mark berechnet. Die nächste Sorge beschränkt sich auf die Schiffbarmachung des Neckars bis Esslingen. Ein anderes Projekt, bei dem gleichfalls die Wasserscheide zwischen Rhein und Donau in 575 m Höhe zu überschreiten wäre, ist die Verbindung der Donau mit dem Bodensee, der durch die Regulierung des Oberrheins der Rheinschiffahrt zugänglich gemacht werden soll. Dieser Kanal würde von Ulm ausgehen, dann das Risstal hinauf bis zur

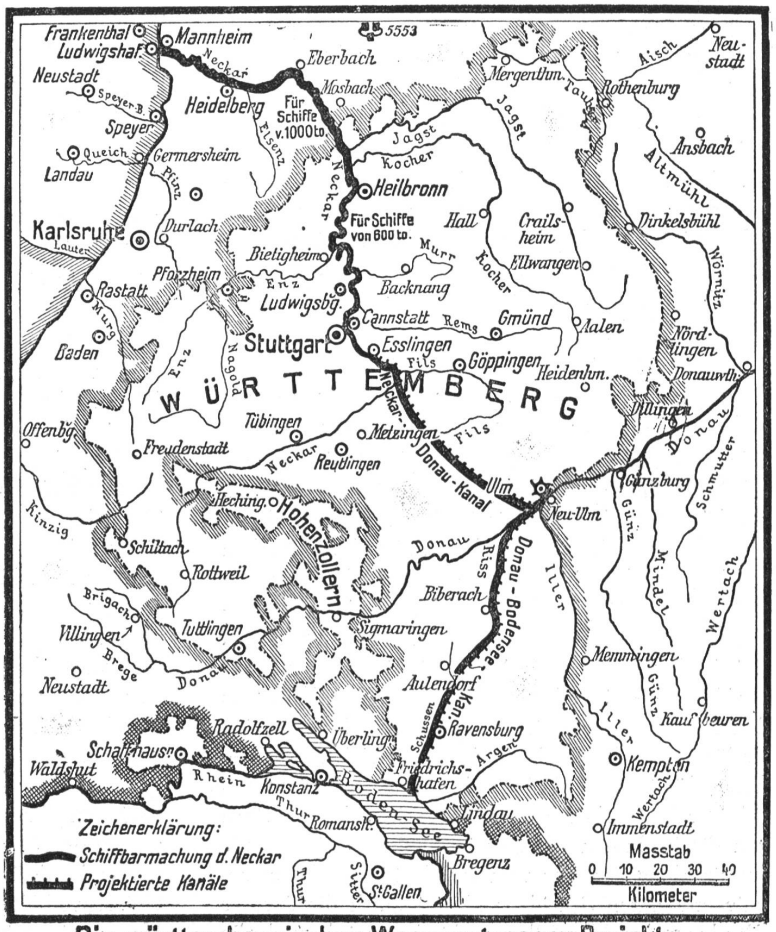

Die württembergischen Wasserstrassen-Projekte.

Wasserscheidehöhe bei Biberach führen, um dann von dort aus das Schussental hinab über Ravensburg und Tettnang den Bodensee zu erreichen. Diese Wasserstrasse von 103 km Länge würde etwa 80 Millionen Mark kosten.

WASSERRECHT

Deutsche Schiffahrts-Abgaben. Nach dem preussischen Vorschlage für die Einführung von Schiffahrts-Abgaben auf den deutschen Flüssen sollen also fünf Klassen eingeführt werden mit den Sätzen von 0,1 Pfennig, 0,08 Pfennig, 0,06 Pfennig, 0,04 Pfennig und 0,02 Pfennig für 1 Tonnenkilometer. In der höchsten Tarifklasse befinden sich unter anderem Gerste, Hafer, aussereuropäische Hölzer, Mehl, Petroleum und andere Mineralöle, Roggen, Spiritus, Weizen, Zucker (in Blöcken usw., gemahlen), in der zweiten Tarifklasse verarbeitetes Eisen und Kartoffeln, in der dritten Roh- und Brucheisen, harte Hölzer, bearbeitete Steine und Steinwaren, in der vierten Anthrazit, weiche Hölzer, Kalk, Tonröhren, in der fünften Braunkohle, Düngemittel, gepresstes Heu, Koks, natürliche Steine, Mauersteine, Dachziegel, Steinkohlen, gepresstes Stroh, Torf, Wegebaumaterial. Seltsamerweise unterliegen also die land- und forstwirtschaftlichen Produkte den höchsten Tarifen, die für die Landwirtschaft notwendigsten Produkte und Fabrikate den niedrigsten! Die agrarpolitische Tendenz ist unverkennbar. Neben diesen von der Schiffsladung erhobenen Abgaben soll eine weitere Abgabe auf Personendampfer und Flösse entfallen. Die Abgabe soll betragen: a) von Personendampfern für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit und jedes zurückgelegte Kilometer 0,04 Pfennig neben den für die mitbeförderten Güter vorgesehenen Abgaben; b) von Flössen für je 10 Quadratmeter der Oberfläche mit Einschluss des Flottwerks und Wasserraums und für jedes zurückgelegte Kilometer: 1. wenn die Flösse ganz oder teilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern bestehen 0,04 Pfennig; 2. andernfalls 0,02 Pfennig.

Deutsches, römisches und griechisches Wasserrecht. Justitiar Kloess zieht in der Zeitschrift für gesamte Wasserwirtschaft Nr. 24 (Halle a. S.) eine interessante Parallele zwischen den drei Rechten.

In Deutschland war die Ausnutzung der Wasserkraft im Mühlenbetrieb und für die Fischerei die Grundlage des Wasserrechtes. Jedes Gewässer und Wasser war frei und im gemeinen Nutzen, alle Markgenossen waren gleichberechtigt. Erst durch das Bann-, Regal- und Lehenswesen wurden private Sonderrechte geschaffen. Das Grundwasser blieb herrenlos, und an den Gewässerquellen entstund kein Eigentum. Quellen und Quellenadern bedurften eines Sonderschutzes. Diese Rechtsverhältnisse galten im Norden und Süden, im fränkischen und bayerisch-schwäbischen Rechte. Auch das preussische allgemeine Landrecht blieb — ausser in der Einteilung der öffentlichen und privaten Flüsse — diesen Grundlagen treu. Erst das bayerische Gesetz von 1852 hat das verhängnisvolle römisch-rechtliche Quelleneigentum eingeführt.

Die Rezeption des römischen wurde zum Totengräber der Fortentwicklung des deutschen Wasserrechtes. Es erhob sich die Scheidung zwischen Privat- und Volksflüssen, und es entstand das private Eigentum an Quellen- und Grundwasser. Die hieraus entstandenen Reichsgerichtsentscheidungen haben der deutschen Wasserwirtschaft Unsegen gebracht. Zahlreiche Mühlen- und andere Wasserwerkbetriebe kamen zum Stillstande, weil Grundwasser, Quelladern und Quellen als Grundstückbestandteile betrachtet wurden. Über die Definition des öffentlichen Flusses herrschen in den römischen Rechtsquellen Widersprüche. Hierüber, wie über die öffentliche Quelle entschied schliesslich die Verkehrsanschauung. Die neueren Forschungen stellen aber fest, dass in fast allen Teilen des römischen Reiches partikulares Wasserrecht gegolten hat.

Der Vater des römischen ist das griechische Recht. Über die Einteilung der Gewässer entschied die Interessenfrage, ob sie Allen oder Einzelnen dienten. Fliessende Gewässer waren öffentliches Gut mitsamt ihren Quellen. Sie wurden zu häuslichen und wirtschaftlichen Zwecken, sowie zur Bewässerung benutzt. Nicht nur die Anlieger durften sich ihrer bedienen, sondern auch die Nichtanlieger hatten das Recht, sich ein bestimmtes Mass Wasser mit Hilfe von Wasserleitungen über das Gelände anderer Personen, mit Ausnahme der Häuser und heiligen Gebiete, gegen Entschädigung der Grundeigentümer zuzuführen. Die nichtfliessende Quelle blieb Eigentum des zuständigen Grundbesitzers. Quellwasser zu verderben, zu entziehen oder aus privaten Quellen oder Behältern zu entwenden, galt als Delikt. Bei Wassermangel war jeder Brunnenbesitzer dem von öffentlichen Brunnen oder Quellen zu weit entfernt wohnenden Nachbar, der keinen eigenen Brunnen mit Wasser besass, verpflichtet, das erforderliche Wasser abzugeben. Dieses griechische ist mit dem sogenannten reinen römischen Rechte identisch. Dem letztern wurden nur noch die Privatflüsse, die analoge Anwendung des Dienstbarkeitenrechtes und der Interdikten- und Popularklageschutz beigefügt.

Kloess gibt der Hoffnung Ausdruck, dass im neuen preussischen Wasserrechte die deutsch-rechtlichen Grundsätze erhalten bleiben möchten. Dr. A. Hautle-Hättenschwiller.

Wasserkraftausnutzung

Wasserkraftausnutzung und Heimatschutz. Dem „Bund" schreibt ein Einsender Dr. Sch.:

„Im Beversertal beabsichtigt eine Zürcher Firma ein Stauwerk zu errichten und sucht dafür bei der Gemeinde Samaden die Konzession nach. Aber schon protestieren Mitglieder des Heimatschutzes in der „Eng. Post" gegen dieses Projekt, „das für das ganze Engadin geradezu eine Kalamität bedeuten würde". Alle Achtung vor dem Heimatschutz und seinen Bestrebungen, aber in diesem Falle können wir den Protest gegen die Stauwerke nicht unterstützen. Der Heimatschutz darf dem Fortschritt und der Weiterentwicklung unserer Industrie nicht entgegenwirken; denn die Schweiz muss über kurz oder lang ihre Wasserkräfte ausnutzen, und durch die Elektrizität hat die Schweiz eine Zukunft. Stauwerke oder sogenannte Talsperren sind aber für die Weiterentwicklung unserer Industrie unbedingt notwendig. Nun fürchtet der Heimatschutz, diese Sperren würden unsere Täler verunzieren und möchte aus diesem Grunde den Bau vereiteln. Wer aber die 15 Talsperren Westfalens kennt, wo fast jeder Bach der Industrie durch seine Stauung ungeheuren Nutzen bringt, der weiss auch, dass durch die Stauwerke die landschaftliche Schönheit nicht gestört wird. Wir geben nachfolgend eine Schilderung wieder, die am 12. April 1909 im „Bund" erschienen ist: „Weiter oben im Tal liegt die Talsperre. Durch hübsche Anlagen mit Rasen, Teich und Springbrunnen, von hohen Tannen beschattet, gelangen wir zur Mauer, hinter der der Bach gestaut ist. Wo die Mauer den Blicken von weitem sichtbar ist, ist sie verziert mit Türmen und Zinnen, den Eindruck einer Feste erweckend. Auf der Höhe des Wasserbeckens aber ragt ein hübsches Gasthaus hervor, ein gut unterhaltener Weg führt um das ganze Becken herum und auf dem Wasser sieht man Ruderboote. Ein hübscher, künstlicher See! Hunderte von Städtern machen Sonntags ihren Spaziergang hierher, im Sommer zur Erfrischung, im Winter zum Schlittschuhlaufen. Die Sperre, die ich hier geschildert habe, ist die Remscheider Talsperre, südlich von Elberfeld. Wie sie, sind aber die andern auch. Von einer Verunzierung der Landschaft kann hier keine Rede sein, man darf nur nicht die Mauer bloss und nackt emporragen lassen".

Mit wenig Geld, das zu den eigentlichen Kosten der Stauwerke zugegeben wird, lässt sich der Charakter der Landschaft sehr gut wahren, und wir hoffen zuversichtlich, dass der Heimatschutz die industriellen Bestrebungen in der Schweiz nicht wird hindern wollen!"